

### **1. Ziel, Gegenstand und Zielgruppe der Förderung**

Gute Deutschkenntnisse sind ein wichtiger Schritt für eine gelingende Integration. Ziel der Förderung ist es daher, dass Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldete frühzeitig mit dem Spracherwerb beginnen und gleichzeitig Unterstützung bei der ersten Alltagsorientierung erhalten. In niedrigschwelligen Deutschkursen wird der Spracherwerb mit der Vermittlung von Informationen zur Alltagskultur, zu gesellschaftlichen Werten und Strukturen ergänzt. Aktives Lernen soll auch durch Erfahren mit dem Erwerb der Deutschkenntnisse verbunden werden. In den Kursen werden beispielsweise wichtige Institutionen besucht, der Einkauf auf dem Wochen- bzw. Supermarkt geübt, die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs erklärt oder Kontakt mit Ehrenamtlichen (z. B. Sprachpaten) aufgebaut. Auch Alphabetisierung kann gefördert werden. Die Kurse sollen zudem über weitere Sprachkursangebote z. B. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge informieren.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

Niedrigschwellige bedarfsorientierte, alltagsnahe und zielgruppengerechte Deutschkurse vorrangig für erwachsene Asylbewerber und Flüchtlinge, die bereits nach Landesaufnahmegesetz von den Kommunen aufgenommen wurden und deren Asylverfahren bei Beginn des Kurses noch nicht abgeschlossen ist. Dabei sind vorrangig Personen zu berücksichtigen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Das Angebot ist auch offen für Geduldete.

### **2. Antragsberechtigte Träger**

Fördermaßnahmen können von allen hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten beantragt werden.

### **3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

- 3.1 Die Träger müssen bei Antragstellung eine Kurskonzeption (Kompetenzniveau ab A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorlegen. Teilnahmebescheinigungen sollen nach Kursabsolvierung ausgegeben werden.
- 3.2 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 3.3 Für die Vermittlung von Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache sind spezifische pädagogische Fachkenntnisse, wie methodisches und didaktisches Wissen und Kompetenzen zur Umsetzung der Alltagsorientierung, notwendig. Aus diesem Grund sind für die sprachliche Bildungsarbeit mit heterogenen Lerngruppen qualifizierte haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Lehr- bzw. Fachkräfte mit der Sprachkursleitung zu betrauen. Die Qualifikation der Lehrkräfte ist im Konzept (s. Nr. 3.1) darzustellen.
- 3.4 Die Träger verpflichten sich, entsprechend dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), im Rahmen der Projektdurchführung und bei der Einstellung von Personal oder der Vergabe von Aufträgen niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

### **4. Umfang und Art der Förderung**

- 4.1 Der Förderumfang beträgt pro Deutschkurs 300 Unterrichtsstunden. Die Kursplanung soll jeweils im Zeitraum von Januar bis Dezember erfolgen.

- 4.2 Zuwendungen werden in Form einer Festbetragsfinanzierung mit 35 Euro pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten gewährt. Der Höchstbetrag pro Deutschkurs beträgt maximal 10.500 Euro.
- 4.3 Voraussetzung ist eine Teilnehmerzahl von mindestens 15 Personen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.4 Die Voraussetzungen zur Kursteilnahme nach Nr. 1 müssen bei Kursbeginn vorliegen. Änderungen im Aufenthaltsstatus im Verlauf haben keine Auswirkungen auf die Kursteilnahme.
- 4.5 Antragstellende nach Nr. 2 sind berechtigt, aus diesem Programm erhaltene Fördermittel an kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger im Rahmen dieser Richtlinie unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich nach Mittelbewilligung weiter zu bewilligen.
- 4.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.
- 4.7 Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV LHO § 44) gewährt. Die Anlagen ANBest-P/GK zu § 44 LHO sind zu beachten.

## **5. Abwicklung der Förderung**

- 5.1 Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Formvordrucke sind auf der Homepage [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) abrufbar.
- 5.2 Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vorzulegen.
- 5.3 Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausbezahlt.
- 5.4 Die Träger müssen mit Kursbeginn eine Teilnahmeliste vorlegen, aus der die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ihre Anzahl hervorgehen. Bei Vorlage hat der Träger geprüft, ob die Teilnehmenden bei Kursbeginn die Zielgruppenvoraussetzung nach Nr. 1 erfüllen.
- 5.5 Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO. Die Zuwendungsempfänger haben daher bei der Weitergabe der Zuwendung ausdrücklich auf dieses Prüfungsrecht, auch beim Letztempfänger der Zuwendung, hinzuweisen.
- 5.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen. Das Regierungspräsidium Darmstadt legt dem für die Förderung von Integrationsprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund zuständige Ministerium bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung der Fördermittel vor.
- 5.7 Die Maßnahmenträger wirken an Evaluierungen des Förderprogramms mit.

## **6. Schlussbestimmung**

- 6.1 Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 2016

**Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration**

59a6000-0004/2014/004

- Gült.-Verz. 340 -